



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

St. Pölten, den 17.10.1955.

Zahl IX - 791/2 - 1955.

Gde. Wilhelmsburg,
K.G. Kreisbach,

1 Eibe, Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, daß Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der auf Parzelle 1020/3, E.Z.37, K.G. Kreisbach, befindlichen Eibe beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um eine Eibe mit einer Baumhöhe von 16 m, einem Alter von 400 bis 500 Jahren, einem Stammumfang von 2,05 m in Brusthöhe, einer stumpfkägigen Kronenform und einem Kronendurchmesser von 7 m, welche ca. 40 m nördlich der südöstl. Parzellenecke an der östl. Parzellengrenze am Haag steht und vom Haus Trumberg in südl. Richtung 200 m entfernt liegt.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Kreisbach stehende, vorbeschriebene Eibe gem. § 2 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGB140/1952, und § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGB1.41/1952, zum Naturdenkmal.

Gem. §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

B e g r ü n d u n g :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat der Eigentümer Johann ZÖCHLING, Landwirt in Kreisbach 32, sich mit der Unterschutzstellung einverstanden erklärt und selbst die Eibe wegen ihres hohen Alters als erhaltungswürdig bezeichnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Johann ZÖCHLING in Kreisbach 32, RSb;
- ✓ 2.) Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, in Wien, I., Herrengasse 13, zu Zl.L.A.III/2- 575n-55 vom 2.8.1955,



- 1. (zweifach samt dem ausgefüllten Erhebungsblatt und einer Abschrift des Berichtes der Bezirksforstinspektion St.Pölten vom 6.10.1955, Zl.253/3, 253/4);
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Wilhelmsburg zur Kenntnisnahme;
- 4.) das Gend.Po.Kdo. Wilhelmsburg zur Kenntnisnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 des Naturschutzgesetzes;
- 5.) die Bezirksforstinspektion i.H. zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]

S p r a c h e :

Die Bezirksforstinspektion St.Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Kreibitz stehende, vorbeschriebene Eibe gem. § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. 4/1952, und § 2 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. 40/1952, und § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. 4/1952, zum Naturdenkmal.

Gem. §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, das ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

B e z i r k s h a u p t m a n n :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind. Außerdem hat der Eigentümer Johann ZÖCHLING, Landwirt in Kreibitz, sich mit der Untereinstellung einverstanden erklärt und selbst die Eibe wegen ihres hohen Alters als erhaltungswürdig bezeichnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

R i c h t a m t :

- 1.) Herrn Johann ZÖCHLING in Kreibitz 32, RSP;
- 2.) Amt der n.ö. Landesregierung, I.A.III/2, in Wien, I., Herrenrgasse 13, am 21.11.1955-2525n-55 vom 2.8.1955.